

Besondere Bedingungen zur Kraftfahrtversicherung im Rahmen der Gewerbe-Versicherung für Autohäuser

H 5570/00

	Seite	
A	Beschreibung des Versicherungsinhaltes	2
1	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	2
1.1	Grundsätze	
1.2	Mitversicherte Personen	
1.3	Versicherte Risiken, nähere Bestimmungen und Eingrenzungen des Versicherungsschutzes	
1.4	Geltungsbereich	
1.5	Ausschlüsse	
2	Fahrzeugversicherung	3
2.1	Grundsätze	
2.2	Die versicherten Gefahren in der Teilversicherung	
2.3	Die versicherten Gefahren in der Vollversicherung	
2.4	Einschluß Glasbruch, Schmorschäden sowie Marderbiß	
2.5	Reifenschäden	
2.6	Geltungsbereich	
2.7	Ausschlüsse	
3	Kraftfahrtunfallversicherung	4
3.1	Grundsätze	
3.2	Versicherte Personen	
3.3	Geltungsbereich	
3.4	Ausschlüsse	
B	Einzelheiten zur Leistung im Schadenfall	5
1	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	5
1.1	Leistungsgrenze	
1.2.	Rentenzahlungen	
1.3	Leistungen bei Schadenfällen im Ausland	
1.4	Einschränkung der Leistungen	
2	Fahrzeugversicherung	5
2.1	Leistungsgrenze	
2.2	Sachverständigenverfahren	
2.3	Zahlung der Entschädigung	
3	Kraftunfallversicherung	6
3.1	Leistungsgrenzen	
3.2	Voraussetzungen und Umfang der Leistungen	
3.3	Einschränkung der Leistungen	
3.4	Fälligkeit der Leistungen	
3.5	Rentenzahlung bei Invalidität	
C	Verhaltensregeln und ihre Rechtsfolgen	8
1	Bestimmungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	8
1.1	Allgemeine Leistungsfreiheit des Versicherers	
1.2	Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	
2.	Bestimmungen nach Eintritt des Versicherungsfalles	9
2.1	Begriffsdefinition	
2.2	Allgemeine Anzeige- und Mitwirkungspflichten	
2.3	Verhaltenspflichten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	
2.4	Verhaltenspflichten in der Fahrzeugversicherung	
2.5	Verhaltenspflichten in der Kraftunfallversicherung	
3	Rechtsfolgen bei Verletzung von Verhaltenspflichten	10
3.1	Allgemeine Rechtsfolgen	
3.2	Besonderheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	
D	Weitere Bestimmungen	10
1	Besonderheit zu Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	10
2	Rechtsverhältnis der am Vertrag beteiligten Personen	11
3	Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag, Geltendmachung von Ansprüchen	11
4	Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	11
5	Bedingungsanpassung	11

A Beschreibung des Versicherungsinhaltes

Die Kraftfahrtversicherung umfaßt folgende Versicherungsarten:

- a) eine Haftpflicht-Versicherung
- b) eine Haftpflicht-Versicherung für Kasko-Folgeschäden
- c) eine Fahrzeug-Versicherung jeweils gleicher Art mit gleichen Deckungssummen (Haftpflicht), Höchstentschädigungssummen und Selbstbeteiligungen (Fahrzeug) für alle versicherten Risiken;
- d) eine Kraftfahrtunfallversicherung nach dem Pauschal-system

1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

1.1 Grundsätze

Die Versicherung umfaßt die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs

- 1.1.1 Personen verletzt oder getötet werden,
- 1.1.2 Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- 1.1.3 Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

1.2 Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind:

- 1.2.1 der Halter,
- 1.2.2 der Eigentümer,
- 1.2.3 der Fahrer,
- 1.2.4 Beifahrer, d.h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,
- 1.2.5 berechnete Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wenn es sich um ein als PKW zugelassenes Fahrzeug (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) handelt.

1.3 Versicherte Risiken, nähere Bestimmungen und Eingrenzungen des Versicherungsschutzes

Versichert sind:

- 1.3.1 wenn und solange die Fahrzeuge mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeordneten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind während ihrer Verwendung auf öffentlichen Wegen und Plätzen (dem amtlich abgestempelten roten Kennzeichen steht bei Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, im Rahmen dieses Vertrages das rote Versicherungskennzeichen gemäß § 29 g StVZO gleich)
 - 1.3.1.1 eigene Fahrzeuge,
 - 1.3.1.2 fremde Fahrzeuge, die sich zu einem Zweck, der sich aus dem Wesen eines Kraftfahrzeug-Handels- oder Werkstatt-Betriebes ergibt, in der Obhut des Versicherungsnehmers oder eines von ihm beauftragten Betriebsangehörigen befinden;
 - 1.3.1.3 eigene und fremde Fahrzeuge, die sich im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrem An- und Verkauf durch den Versicherungsnehmer noch oder bereits im Besitz eines Kunden befinden,

1.3.2 zulassungspflichtige (§ 18 StVZO) aber nicht zugelassene

1.3.2.1 eigene Fahrzeuge im Betrieb des VN

1.3.2.2 fremde Fahrzeuge, die sich zu einem Zweck, der sich aus dem Wesen eines Kraftfahrzeug-Handels- oder Werkstatt-Betriebes ergibt, in der Obhut des Versicherungsnehmers oder eines von ihm beauftragten Betriebsangehörigen befinden. Gedeckt sind dann auch Ansprüche des Eigentümers oder Halters gegen den jeweiligen Fahrer;

1.3.3 fremde Fahrzeuge, die zulassungspflichtig (§ 18 StVZO) und zugelassen sind, wenn und solange sie sich zu einem Zweck, der sich aus dem Wesen eines Kraftfahrzeug-Handels- oder Werkstatt-Betriebes ergibt, in der Obhut des Versicherungsnehmers oder eines von ihm beauftragten Betriebsangehörigen befinden.

1.3.4

1.3.4.1 Fahrzeuge der vom Versicherungsnehmer vertretenen Marken, die nach § 18 StVZO der Zulassungspflicht unterliegen, auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind und für Zwecke des Kfz-Handels- und Handwerkbetriebes verwendet werden. Als betrieblicher Zweck gilt auch die Überlassung gegen geringes Entgelt (maximal Selbstkosten) an Dritte im Rahmen einer vom Hersteller der vertretenen Marken gegebenen Mobilitätsgarantie, nicht jedoch die gewerbsmäßige Vermietung.

1.3.4.2 alle Fahrzeuge der vom Versicherungsnehmer vertretenen Marken,

- die der Versicherungsnehmer in unmittelbarem Besitz hat und
- die fabrikneu auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind und
- die nicht zur Verwendung auf öffentlichen Wegen und Plätzen bestimmt sind,

bis zur Abmeldung, höchstens für die Dauer von 7 Tagen.

1.3.4.3 auf den Versicherungsnehmer zugelassene Abschleppwagen, Gabelstapler und sonstige Arbeitsmaschinen, die bei ihrem Einsatz auf öffentlichen Wegen und Plätzen der Zulassungspflicht unterliegen (s. hierzu auch Ziff. 1.3.8)

1.3.4.4 alle nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Anhänger des Versicherungsnehmers, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht

1.3.5 eigene Fahrzeuge, die noch auf einen anderen zugelassen sind, die der Versicherungsnehmer aber in unmittelbarem Besitz hat, bis zur Umschreibung, Anmeldung oder Vorname eines Händlereintrages, höchstens jedoch für sieben Tage seit Inbesitznahme durch den Versicherungsnehmer.

Gleiches gilt für eigene Fahrzeuge, die auf einen Käufer bereits zugelassen sind, bis zur Übergabe, höchstens jedoch für sieben Tage ab Zulassung auf den Käufer;

1.3.6 Besonderheit in der Haftpflicht-Versicherung für Kasko-Folgeschäden

In der Haftpflicht-Versicherung für Kasko-Folgeschäden besteht bei unter die Fahrzeug-Versicherung fallenden Schäden an fremden Fahrzeugen auch dann Haftpflicht-Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und seine Betriebsangehörigen für Ansprüche wegen weiterer Sach- und Sachfolgeschäden, wenn für den Schaden am Fahrzeug selbst wegen grober Fahrlässigkeit nach § 61 VVG kein Versicherungsschutz besteht. Dies gilt nicht für Sach- und Sachfolgeschäden am Fahrzeug selbst (z.B. Wertminderung).

1.3.7 Besonderheit bei Anhängern/ Aufliegern, abgeschleppten Fahrzeugen

1.3.7.1 Die Versicherung eines Kraftfahrzeugs umfaßt auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Mitversichert sind auch die Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind bis zur Höhe der Grundversicherungssummen eingeschlossen.

1.3.7.2 Die Haftpflichtversicherung des Anhängers umfaßt nur Schäden, die durch den Anhänger verursacht werden, wenn er mit einem Kraftfahrzeug nicht verbunden ist oder sich von dem Kraftfahrzeug gelöst hat und sich nicht mehr in Bewegung befindet, sowie Schäden, die den Insassen des Anhängers zugefügt werden. Mitversichert sind auch Halter, Eigentümer, Fahrer, und Beifahrer des Kraftfahrzeugs.

1.3.7.3 Als Anhänger gelten auch Auflieger sowie für die Anwendung der vorstehenden Ziff. 1.3.7.1 auch Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

1.3.8 Erweiterter Versicherungsschutz bei Abschleppwagen

1.3.8.1 Der Versicherungsumfang erstreckt sich bei versicherungspflichtigen Abschleppwagen auch auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche aus Schäden, die durch den versicherten Abschleppwagen beim Bergen und Abschleppen an dem zu bergenden oder abzuschleppenden Fahrzeug verursacht werden. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind jedoch Schäden an der Ladung des zu bergenden oder abzuschleppenden Fahrzeugs, soweit diese über eine Transportversicherung abgedeckt sind.

Der Versicherungsnehmer ist hierbei verpflichtet, das versicherte Fahrzeug und sonstige beim Bergen oder Abschleppen eingesetzte Einrichtungen in betriebssicheren Zustand zu halten, nur entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu verwenden und für die Bedienung nur eingearbeitetes Personal einzusetzen.

1.3.8.2 Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung wegen zufälligen Untergangs und zufälliger Verschlechterung.

1.3.9 Führen fremder Fahrzeuge im Ausland

Die Versicherung umfaßt auch Schäden, die der Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatte oder bei juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter als Fahrer eines fremden, versicherungspflichtigen Fahrzeugs auf einer Reise im Ausland verursacht, soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Als Ausland gilt der Geltungsbereich gem. nachfolgender Ziff. 1.4 ohne das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Versicherer leistet bis zu den vereinbarten Deckungssummen, jedoch höchstens bis zu einer Deckungssumme von 2 Mio. DM je Schadenereignis.

1.4 Geltungsbereich

Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören, mit der Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

1.5 Ausschlüsse

1.5.1 Versicherungsschutz wird nicht gewährt

1.5.1.1 für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;

1.5.1.2 für Schäden durch Kernenergie

1.5.1.3 für alle einkaufsfinanzierten Fahrzeuge, soweit sie im Eigentum des Herstellers stehen und von diesem nachweislich versichert sind, selbst wenn die Fahrzeuge mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind bzw. waren.

1.5.2 Ausgenommen von der Versicherung sind ferner Haftpflichtansprüche,

1.5.2.1 soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

1.5.2.2 des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden; dies gilt nicht im Rahmen der Haftpflichtversicherung für fremde Fahrzeuge gemäß vorstehender Ziff. 1.3.3 für Ansprüche des Eigentümers oder Halters gegen den jeweiligen Fahrer;

1.5.2.3 wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens eines Fahrzeugs, auf das sich die Versicherung bezieht, mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge bei nicht gewerbsmäßigem Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfeleistung;

1.5.2.4 wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit einem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen, mit Ausnahme jener, die mit Willen des Halters beförderte Personen üblicherweise mit sich führen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen;

1.5.2.5 aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf bewußt gesetz- oder vorschriftswidriges Handeln des Versicherten sowie auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind.

2 Die Fahrzeugversicherung

2.1 Grundsätze

Die Fahrzeugversicherung umfaßt die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile einschließlich der durch die beigefügte Liste in der jeweiligen Fassung als zusätzlich mitversichert ausgewiesenen Fahrzeug- und Zubehörteile

2.2 in der Teilversicherung

2.2.1 durch Brand und Explosion

2.2.2 durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung.

Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist mit Ausnahme bei den unter vorstehender Ziff. 1.3.4.1 genannten Fahrzeugen von der Versicherung ausgeschlossen;

2.2.3 durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug;

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, daß durch diese Naturgewal-

ten nicht mit dem Fahrzeug verbundene Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

2.2.4 durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;

2.3 in der Vollversicherung darüber hinaus

2.3.1 durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;

2.3.2 durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

2.4 Einschluß von Glasbruch, Schmorschäden und Marderbiß

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der Voll- und Teilversicherung auch auf Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluß sowie bei einem als PKW zugelassenen Fahrzeug (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) auf durch Marderbiß unmittelbar verursachte Schäden.

2.5 Reifenschäden

Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

2.6 Geltungsbereich

Die Fahrzeugversicherung gilt für Europa.

2.7 Ausschlüsse

2.7.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

2.7.1.1 eigene und fremde Fahrzeug, die zulassungspflichtig (§ 18 StVZO) aber nicht zugelassen sind, wenn sie auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden, ohne mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen zu sein. Dieser Risikoausschluß gilt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter und dem Eigentümer dann nicht, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.

2.7.1.2 Schäden an fremden Fahrzeugen, die bei dem Versicherungsnehmer garagenmäßig untergestellt sind oder untergestellt werden sollen, sofern die Schäden im Zusammenhang mit der Unterstellung eintreten.

2.7.1.3 Schäden an Fahrzeugen, mit denen der Versicherungsnehmer zur Zeit des Schadeneintrittes gegen Entgelt Personen oder Güter auf Fahrten befördert, die nicht dem Abschleppen dienen, und Schäden an Güterfahrzeugen, auf deren Ladefläche zur Zeit des Schadeneintrittes mehr als acht Personen befördert werden, die in keiner Beziehung zum Gewerbebetrieb des Versicherungsnehmers stehen.

2.7.1.4 unbeschadet der vorstehenden Ziff. 1.3.4.1 Schäden an Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer mit oder ohne Stellung eines Fahrers vermietet, während der Dauer der Vermietung.

2.7.1.5 die Verwendung der unter Ziff A 1.3.4.2 genannten Fahrzeuge auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Dieser Risikoausschluß gilt nicht gegenüber dem Versicherungsnehmer, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;

2.7.1.6 alle einkaufsfinanzierten Fahrzeuge soweit sie im Eigentum des Herstellers stehen und von diesem nachweislich versichert sind.

2.7.1.7 Fahrzeuge, die auf der Ladefläche von fremden Güterfahrzeugen oder auf Eisenbahnwagen überführt werden.

2.7.1.7 Die Ausschlüsse gemäß vorstehenden Ziffern 2.7.1.2 - 2.7.1.7 gelten auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind bzw. waren.

2.7.2 Versicherungsschutz wird ferner nicht gewährt

2.7.2.1 für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden

2.7.2.2 für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen und

2.7.2.3 für Schäden durch Kernenergie.

3 Die Kraftfahrtunfallversicherung

3.1 Grundsätze

3.1.1 Gegenstand der Versicherung

3.1.1.1 Im Rahmen dieses Vertrages ist für die versicherten Fahrzeuge eine Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalsystem mit eingeschlossen.

3.1.1.2 Diese Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen und in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen sowie Abstellen des Kraftfahrzeugs oder Anhängers stehen. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.

3.1.1.3 Die Leistungsarten, die versichert sind, ergeben sich aus Abschnitt B Ziff. 3.1.

3.1.2 Unfallbegriff

3.1.2.1 Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

3.1.2.2 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen und Wirbelsäule

a) ein Gelenk verrenkt wird oder

b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder gerissen werden.

3.2 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die berechtigten Insassen des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs unter Ausschluß von Kraftfahrern und Beifahrern, die beim Versicherungsnehmer als solche angestellt sind (Berufsfahrer).

Berechtigte Insassen sind Personen, die sich mit Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs im Rahmen der vorstehenden Ziff. 3.1.1.2 tätig werden.

3.3 Geltungsbereich

Die Kraftfahrtunfallversicherung gilt für Europa.

3.4 Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

3.4.1 Unfälle durch Geistesstörungen oder schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen sowie Unfälle des Fahrers infolge von Bewußtseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht waren, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Insassenunfallversicherung fällt.

3.4.2 Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, daß er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

3.4.3 Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

3.4.4 Infektionen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine Unfallverletzung im Sinne der vorstehenden Ziff. 3.1.2 in den Körper gelangt sind.

Nicht als Unfallverletzung gelten dabei Haut- oder Schleimhautentzündungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung.

Für Infektionen, die durch Heilmaßen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlaßt waren.

3.4.5 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

3.4.6 Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne von vorstehender Ziff. 3.1.2 die überwiegende Ursache ist.

3.4.7 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

3.4.8 Außerdem gelten die in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugversicherung aufgeführten Ausschlüsse.

B Einzelheiten zur Leistung im Schadenfall

1 Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung

1.1 Leistungsgrenze

Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet Satz 4 als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssummen, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreits nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden

Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreites von weiteren Leistungen zu befreien.

1.2 Rentenzahlungen

1.2.1 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Rentenwert ist aufgrund der allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, zu berechnen. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

1.2.2 Beteiligung des Versicherungsnehmers an laufenden Rentenzahlungen

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muß, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

1.3 Leistungen bei Schadenfällen im Ausland

War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige Internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der Internationalen Versicherungskarte - unbeschadet der Regelung über die Versicherungssummen in Abschnitt A Ziff. 1.4 - die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes vereinbart werden müssen.

1.4 Einschränkung der Leistungen

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer hierauf hingewiesen wurde.

2 Fahrzeugversicherung

2.1 Leistungsgrenze

2.1.1 Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Ab-

sätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muß, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.

2.1.2 Bei der Ermittlung der zu leistenden Entschädigung werden die Händlereinkaufspreise zuzüglich 10 %, höchstens jedoch die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers zugrundegelegt.

2.1.3 Die Ersatzleistung für das einzelne Fahrzeug und für das einzelne Schadenereignis ist in allen Fällen auf die im Versicherungsschein genannten Beträge beschränkt.

2.1.4 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

2.1.5 Bei Zerstörung oder Verlust von PKW, Wohnmobilen, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-PKW/Wohnmobilen durch Diebstahl vermindert sich die Entschädigung um 10 Prozent, es sei denn, das Fahrzeug ist mit einer vom Versicherer anerkannten Wegfahrsperrung ausgerüstet. Die nachfolgende Ziff. 2.1.10 bleibt unberührt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers einen Nachweis über den Einbau einer Wegfahrsperrung vorzulegen.

2.1.6 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzt der Versicherer bis zu dem nach den vorstehenden Ziff. 2.1.1 bis 2.1.3 sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig repariert, werden die geschätzten Kosten der Wiederherstellung ersetzt; Leistungsgrenze im Sinne der Ziff. 2.1.1 ist dann der Wiederbeschaffungswert, der um den Veräußerungswert des beschädigten Fahrzeugs reduziert wird. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs. Bei einem als PKW zugelassenen Fahrzeug (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) wird auf einen Abzug neu für alt verzichtet. Bei den übrigen Fahrzeugarten wird von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Kraftfahrzeugen sowie Omnibussen bis zum Schluß des vierten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluß des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgende Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung.

2.1.7 Übersteigen die notwendigen Wiederherstellungskosten bei Beschädigungen von Fahrzeugen nach Abschnitt A Ziffern 1.3.1 - 1.3.4 der vom Versicherungsnehmer vertretenen Marken im ersten Zulassungsjahr den Händlereinkaufspreis zum Schadenzeitpunkt, so wird der Händlereinkaufspreis, begrenzt allerdings bis zur Höhe des im Versicherungsschein genannten Betrages, ersetzt.

2.1.8 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der Versicherer nicht. Die Kosten eines Sachverständigen ersetzt der Versicherer nur, wenn die Beauftragung des Sachverständigen von ihm veranlaßt oder mit ihm abgestimmt war.

2.1.9 Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers. Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Eisenbahnkilo-

meter) vom Standort zu dem dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

2.1.10 Selbstbehalt

2.1.10.1 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden den im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt zu tragen.

2.1.10.2 Bei Beschädigung oder Verlust mehrerer Fahrzeuge aufgrund ein und desselben Ereignisses kommt der Selbstbehalt für jedes Fahrzeug einzeln zu tragen.

2.1.10.3 Ein für die Fahrzeug-Versicherung vereinbarter Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kasko-Folgeschäden.

2.1.10.4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt höchstens 50.000 DM.

2.2 Sachverständigenverfahren

2.2.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuß.

2.2.2 Der Ausschuß besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennt. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschußmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.

2.2.3 Soweit sich die Ausschußmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich auf die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.

2.2.4 Ausschußmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

2.2.5 Bewilligt der Sachverständigenausschuß die Forderung des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuß zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

2.3 Zahlung der Entschädigung

2.3.1 Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach Feststellung eines versicherten Sachverhaltes und der Ermittlung des Schadens gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat (s. vorstehende Ziff. 2.1. 9). Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.

2.3.2 Übergang von Ersatzansprüchen

Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach § 67 VVG auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

3 Kraftfahrtunfallversicherung

3.1 Leistungsgrenzen

3.1.1 Die Leistungen des Versicherers richten sich nach den Versicherungssummen, die im Vertrag für

- den Fall der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) und
 - den Fall des Todes
- vereinbart sind.

3.1.2 Jede versicherte Person mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der versicherten Summe versichert. Bei zwei und mehr Versicherten erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 Prozent.

3.2 Voraussetzungen und Umfang der Leistungen

3.2.1 Invaliditätsleistung

3.2.1.1 Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Bei einer für ein als PKW zugelassenes Fahrzeug (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) bestehenden Insassenunfallversicherung verdreifacht sich die Invaliditätsleistung, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht 25 Jahre alt ist, und der Grad der Invalidität mindestens 70 Prozent beträgt. Das gleiche gilt, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls 25 Jahre oder älter ist, und der Grad der Invalidität mindestens 90 Prozent beträgt. Hat der Versicherte bei Eintritt des Unfalles das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Leistung der Rente gemäß nachfolgender Ziff. 3.5 erbracht.

Die Invalidität muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

3.2.1.2 Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

a) Als feste Invaliditätsgrade gelten - unter Ausschluß des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität - bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

eines Armes im Schultergelenk	70 Prozent
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
einer Hand im Handgelenk	55 Prozent
eines Daumens	20 Prozent
eines Zeigefingers	10 Prozent
eines anderen Fingers	5 Prozent
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
eines Beines bis unterhalb des Knies	50 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
eines Fußes im Fußgelenk	40 Prozent
einer großen Zehe	5 Prozent
einer anderen Zehe	2 Prozent
eines Auges	50 Prozent
des Gehörs auf einem Ohr	30 Prozent
des Geruchs	10 Prozent
des Geschmacks	5 Prozent

b) Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) angenommen.

c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach vorstehender Ziff. 3.2.1.2 ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

3.2.1.3 Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Dies ist nach vorstehender Ziff. 3.2.1.2 zu bemessen.

3.2.1.4 Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

3.2.1.5 Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder - gleichgültig aus welcher Ursache - später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach vorstehender Ziff. 3.2.1.1 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erho-benen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

3.2.2 Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

3.2.2.1 Erleidet ein Insasse (oder eine andere nach Abschnitt A Ziff. 3.2 versicherte Person) eines Personen- oder Kombinationskraftwagens, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-PKW/Kombinationskraftwagens oder einer Taxe, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne des Abschnitts A Ziff. 3.1.2, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, so leistet der Versicherer ab drittem Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes auch ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

3.2.2.1 Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 Promille der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen.

3.2.2.3 Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens DM 100 je Personen und Kalendertag begrenzt. Es wird längstens für ein Jahr bezahlt.

3.2.3 Todesfallleistung

3.2.3.1 Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zu Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe.

Zur Geltendmachung wird auf Abschnitt C Ziff. 2.5.5 verwiesen.

3.2.3.2 Bei Versicherten unter 14 Jahren beträgt die Leistung für den Todesfall höchstens DM 10.000. Bei der Versicherung nach dem Pauschalsystem wird der auf andere Versicherte entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme um den durch diese Summenbegrenzung frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch ist der Anteil des einzelnen Versicherten auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt. Die vorstehende Ziff. 3.1.2 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

3.3 Einschränkung der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folge mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend

dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 Prozent beträgt.

3.4 Fälligkeit der Leistungen

3.4.1 Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluß des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats - bei Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt.

Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernimmt der Versicherer bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe und bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

3.4.2 Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb von zwei Wochen.

Vor Abschluß des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls nur beansprucht werden, wenn und soweit eine Todesfallsumme versichert ist.

3.4.3 Steht die Leistungspflicht zunächst dem Grunde nach fest, so zahlt der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse.

3.4.4 Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muß seitens des Versicherers mit Abgabe seiner Erklärung entsprechend vorstehender Ziff. 3.4.1, seitens des Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

3.4.5 Vom Versicherer nicht anerkannte Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer ab Zugang der schriftlichen Erklärung des Versicherers eine Frist von sechs Monaten verstreichen läßt, ohne die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden Erklärung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer in seiner Erklärung auf die Notwendigkeit der gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hatte.

3.5 Rentenzahlung bei Invalidität

3.5.1 Soweit bei Invalidität Rentenzahlung vorgesehen ist (vorstehende Ziff. 3.2.1.1), ergeben sich für eine Kapitalleistung von DM 1.000 die folgenden Jahresrentenbeiträge. Der Berechnung wird das am Unfalltag vollendete Lebensjahr zugrunde gelegt.

Alter	Betrag der Jahresrente	
	für Männer	für Frauen
65	106,22	87,89
66	110,52	91,34
67	115,08	95,08
68	119,90	99,13
69	125,01	103,52
70	130,41	108,29
71	136,12	113,46
72	142,16	119,08
73	148,57	125,16
74	155,62	131,75
75 und darüber	162,65	138,89

3.5.2 Die Rente wird vom Abschluß der ärztlichen Behandlung, spätestens vom Ablauf des auf den Unfall folgenden Jahres an, bis zum Ende des Vierteljahres entrichtet, in dem der Versicherte stirbt. Sie wird jeweils am Ersten eines Vierteljahres im voraus gezahlt.

3.5.3 Versicherungsnehmer und Versicherer können innerhalb von drei Jahren nach erstmaliger Bemessung der Rente jährlich eine Neubemessung verlangen.

3.5.4 Die in vorstehender Ziff. 3.5.1 genannten Jahresbeträge können auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

C Verhaltenspflichten und ihre Rechtsfolgen

1 Bestimmungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

1.1 Allgemeine Leistungsfreiheit

Der Versicherer ist leistungsfrei,

1.1.1 wenn ein Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird;

1.1.2 wenn ein unberechtigter Fahrer ein Fahrzeug gebraucht; dies gilt nicht gegenüber dem Versicherungsnehmer, Halter oder Eigentümer

1.1.3 wenn der Fahrer eines Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;

1.1.4 Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer befreit eine Obliegenheitsverletzung gemäß vorstehenden Ziffern 1.1.2 oder 1.1.3 den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer die Obliegenheitsverletzungen selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.

1.2 Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

1.2.1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

1.2.1.1 wenn eigene und fremde Fahrzeuge, die zulassungspflichtig (§ 18 StVZO) aber nicht zugelassen sind, auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden, ohne mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen zu sein;

1.2.1.2 wenn und solange der Versicherungsnehmer ein fremdes Fahrzeug, welches bei ihm garagenmäßig untergestellt ist oder untergestellt werden soll, mit einem ihm von der Zulassungsstelle zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen hat. Abschnitt A Ziff. 4 bleibt unberührt;

1.2.1.3 wenn der Versicherungsnehmer gegen Entgelt Personen oder Güter auf Fahrten befördert, die nicht dem Abschleppen von Fahrzeugen dienen, oder auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen mehr als acht Personen befördert, die in keiner Beziehung zum Gewerbebetrieb des Versicherungsnehmers stehen, selbst wenn die Fahrzeuge mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind bzw. waren;

1.2.1.4 unbeschadet des Abschnitts A Ziff. 1.3.4.1, wenn und solange der Versicherungsnehmer ein Fahrzeug mit oder ohne Stellung eines Fahrers vermietet, selbst wenn das Fahrzeug mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen ist bzw. war;

1.2.1.5 wenn ein in Abschnitt A Ziff. 1.3.4.2 genanntes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet wird;

1.2.1.6 wenn ein Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;

1.2.1.7 wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen. Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer befreit eine Verletzung dieser Verhaltenspflicht den Versicherer von der Leistungspflicht nur dann, wenn der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer die Pflichtverletzungen selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.

1.2.2 Begrenzung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bei Verletzung einer der Verhaltenspflichten gemäß vorstehender Ziff. 1.2.1 oder bei Gefahrerhöhung ist die Leistungsfreiheit des Versicherers in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen auf den Betrag von höchstens je DM 10.000 beschränkt. Gegenüber dem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine strafbare Handlung erlangt hat, ist der Versicherer in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

1.3 Leistungsfreiheit in der Fahrzeugversicherung

Der Versicherungsnehmer ist bei Überlassung von in Abschnitt A Ziff. 1.3.4.1 genannten Fahrzeugen an einen Dritten verpflichtet, eine Kopie der amtlichen Ausweise dieser Person und der von ihr berechtigten Fahrer, aus denen auch deren Anschriften hervorgehen müssen, sowie eine Kopie des Fahrzeugscheins zu seinen Unterlagen zu nehmen. Abgelaufene, unvollständige oder aus sonstigen Gründen ungültige Ausweise, Reisepässe oder Führerscheine dürfen nicht verwendet werden.

Erfüllt der Versicherungsnehmer diese Verhaltenspflicht nicht, ist der Versicherer leistungsfrei.

1.4 Besonderheit im Falle von Änderungen der Risikoverhältnisse

Änderungen der Risikoverhältnisse (z.B. Anzahl der Beschäftigten, Stellplatzanzahl) hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Unterläßt der Versicherungsnehmer schuldhaft diese Anzeige, oder macht er schuldhaft falsche Angaben, so hat er im Schadenfalle bei den unter Abschnitt A Ziff. 1.3.2, 1.3.3 und 1.3.5 fallenden Risiken das Doppelte des vereinbarten Selbstbehaltes (Abschnitt B Ziff. 2.1.10) zu tragen.

2 Bestimmungen nach Eintritt des Versicherungsfalles

2.1 Begriffsdefinition

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder - bei der Haftpflichtversicherung - Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

2.2 Allgemeine Anzeige und Mitwirkungspflichten

2.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich bei dessen Unfall- und Pannennotruf-Zentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige für die für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Versicherungsarten. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der

Versicherungsnehmer einen Schadensfall nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts C Ziff. 3.3 (3.3.1. - 3.3.3) selbst regelt.

2.2.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, oder wird ein Strafbefehl oder in Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.

2.3 Verhaltenspflichten in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung

2.3.1 Bei Haftpflichtschäden ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen. Dies gilt nicht, falls der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Anerkennung oder die Befriedigung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

2.3.2 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach Erhebung des Anspruches verpflichtet.

2.3.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozeßkostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.

2.3.4 Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.

2.3.5 Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

2.4 Verhaltenspflichten in der Fahrzeugversicherung

2.4.1 Jeder Versicherungsfall ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden.

2.4.2 Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung des reparaturfähigen bzw. vor der Verwertung des beschädigten Kraftfahrzeugs die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

2.5 Verhaltenspflichten in der Kraftfahrtunfallversicherung

2.5.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht in der Kraftfahrtunfallversicherung herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

2.5.2 Der Versicherte hat darauf hinzuwirken, daß die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.

2.5.3 Der Versicherte hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstauffalles trägt der Versicherer.

2.5.4 Die Ärzte, die den Versicherten - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2.5.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll durch Telegramm oder Telefax erfolgen. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

3 Rechtsfolgen bei Verletzung von Verhaltenspflichten

3.1 Allgemeine Rechtsfolgen

3.1.1 Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Verhaltenspflichten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VVG zur Kündigung berechtigt und leistungsfrei.

3.1.2 Erlangt der Versicherer erst anlässlich eines Schadenfalles Kenntnis von der Verletzung einer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Verhaltenspflicht, die sich auch auf das durch den Schaden betroffene Fahrzeug bezieht, so bleibt er abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG auch dann leistungsfrei, wenn er von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Dies gilt auch dann, wenn eine vertraglich vereinbarte Verhaltenspflicht nicht ausdrücklich als solche bezeichnet ist.

3.2 Besonderheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

3.2.1 Wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine der Verhaltenspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung in den in den nachfolgenden Ziff. 3.2.2 und 3.2.3 genannten Grenzen frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

3.2.2 Die Leistungsfreiheit des Versicherers ist auf einen Betrag von DM 5.000 beschränkt.

Bei vorsätzlich begangener Verletzung der Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht (z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistungen, Abgabe wahrheitswidriger Angaben gegenüber dem Versicherer), wenn diese besonders schwerwiegend ist, erweitert sich die Leistungsfreiheit des Versicherers auf einen Betrag von DM 10.000.

3.2.3 Wird eine Verletzung von Verhaltenspflichten in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist die Leistungsfreiheit des Versicherers hinsichtlich des erlangten rechtswidrigen Vermögensvorteils abweichend von vorstehender Ziff. 3.2.2 unbeschränkt. Gleiches gilt hinsichtlich des erlangten Mehrbetrages, wenn eine der in vorstehender Ziff. 2.3.1 bis 2.3.3 genannten Verhaltenspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt und dadurch eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wurde, die offenbar über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Haftpflichtentschädigung erheblich hinausgeht.

3.2.4 Rechtsfolgen bei verspäteter Anzeige

3.2.4.1 Bei verspäteter Anzeige eines Versicherungsfalles, bei dem lediglich ein Sachschaden, der Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als DM 1.000 erfordert, eingetreten ist, wird sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit nach vorstehender Ziff. 3.2.1 berufen, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden geregelt hat

oder regeln wollte, um dadurch eine Einstufung eines Vertrages in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zu vermeiden.

3.2.4.2 Gelingt es dem Versicherungsnehmer nicht, den Schaden im Rahmen der vorstehenden Ziff. 3.2.4.1 selbst zu regulieren, oder ist dem Versicherer hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so kann der Versicherungsnehmer bis zum Ende des Kalenderjahres den nach Ziff. 3.2.4.1 nicht gemeldeten Schaden dem Versicherer nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.

3.2.4.2 Abweichend von vorstehender Ziff. 3.2.4.1 hat der Versicherungsnehmer jeden Sachschaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozeßkostenhilfe beantragt oder dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet wird. Das gleiche gilt im Falle eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.

D Weitere Bestimmungen

1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1.1 Bei den in Abschnitt A Ziff. 1.3.4 genannten Fahrzeugen beginnt der Versicherungsschutz

1.1.1 für zulassungspflichtige Fahrzeuge mit deren Zulassung auf den Versicherungsnehmer;

1.1.2 für nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge mit deren Anmeldung zu diesem Versicherungsvertrag, jedoch nicht vor dem beantragten Zeitpunkt.

1.2 der Versicherungsnehmer meldet mindestens einmal monatlich dem Versicherer die Neuzugänge. Die Meldung muß für jedes Fahrzeug folgende Daten enthalten:

- Fahrzeugart und -verwendung
- Erstzulassungsdatum
- Hersteller-/schlüsselnummer
- Typ/-schlüsselnummer
- Fahrzeugidentifizierungsnummer
- amtliches Kennzeichen (soweit bereits bekannt)
- Stärke (KW, to, Sitzplätze)
- Neuwert (nur bei Arbeitsmaschinen, Abschleppwagen, Omnibussen)

1.3 Für die Zulassung von über diesen Vertrag mitversicherten zulassungspflichtigen Fahrzeugen bei der Straßenverkehrsbehörde werden dem Versicherungsnehmer Blanko-Bestätigungskarten über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 29 a (1) StVZO ausgehändigt. Der Versicherungsnehmer ist dafür verantwortlich, daß die Bestätigungskarten nur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrages verwendet werden.

1.4 Der Versicherungsschutz endet

1.4.1 bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen mit deren endgültiger Abmeldung bei der Zulassungsstelle. Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer mindestens einmal monatlich die abgemeldeten Fahrzeuge.

1.4.2 bei Veräußerung von Fahrzeugen - auch ohne vorherige Abmeldung - mit dem Eigentumsübergang auf den Erwerber.

Der Versicherungsnehmer wird in jedem Veräußerungsfalle eine entsprechende Vereinbarung mit dem jeweiligen

Erwerber treffen. Er wird vom Versicherer hierzu ausdrücklich ermächtigt. Jede Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich unter Angabe des amtlichen Kennzeichens des veräußerten Fahrzeugs zu melden. Der Versicherer unterrichtet daraufhin die Zulassungsstelle vom Ausscheiden des Fahrzeugs aus diesem Vertrag (= Erlöschen des Versicherungsschutzes).

1.4.3 Bleibt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag beendet ist, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Steht dem Versicherer eine Geschäftsgebühr gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 VVG zu, so gilt ein entsprechend der Dauer des Versicherungsverhältnisses nach Kurztarif bezeichneter Betrag, jedoch nicht mehr als 40 v.H. des Jahresbeitrags, als angemessen.

2 Rechtsverhältnis der am Vertrag beteiligten Personen

2.1 Die in Abschnitt B Zif. 1.3, 2.1.4, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.5, 2.3 und 3.4, Abschnitt C Ziff. 1.1, 2 und 3, Abschnitt D Ziff. 3.3, §§ 18 und 20 der Allg. Versicherungsbedingungen für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

2.2 Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände vorliegen.

3 Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag/ Geltendmachung von Ansprüchen

3.1 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist (siehe insbesondere nachfolgende Ziff. 3.2 und Abschnitt A Ziff. 3.2.4 Satz 2), ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. In der Kraftfahrtunfallversicherung darf die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallenden Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

3.2 Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

3.3 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Abschnitt A Ziff. 1.1.1 zu befriedigen bzw. abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtmäßigen Ermessens abzugeben.

3.4 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

4 Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

4.1 Ist der Versicherer in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund Gesetzes oder Verordnung verpflichtet, den Leistungsumfang zu ändern oder die Deckungssummen zu erhöhen, so ist er berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Die Beitragserhöhung wird, wenn sie mehr als 5% ausmacht, zu dem Zeitpunkt wirksam, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhten Deckungssummen gelten; ansonsten von Beginn

der nächsten Versicherungsperiode an, die dem Zeitpunkt der Geltung des geänderten Leistungsumfanges oder der erhöhten Deckungssummen folgt.

4.2 Der Versicherungsunternehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung schriftlich kündigen. Durch die rechtzeitige Absendung wird die Frist gewahrt. Fällt dabei ein Teil der Versicherungszeit in die Zeit nach Wirksamwerden des geänderten Leistungsumfanges oder der erhöhten Deckungssummen, so hat der Versicherungsnehmer für diese Zeit den erhöhten Beitrag zu errichten.

5 Bedingungsanpassung

5.1 Der Versicherer ist berechtigt,

- bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder der Kartellbehörden,
- im Falle der Unwirksamkeit von Bedingungen
- sowie zur Abhilfe einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung

die davon betroffenen Regelungen der Besonderen Bedingungen zur Kraftfahrtversicherung im Rahmen dieser Police und der Tarifbestimmungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Regelungen sollten den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

5.2 Die nach vorstehender Ziff. 5.1 zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekanntgegeben und erläutert. Sie finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Bedingungsänderung wirksam werden würde.